

In der Senatssitzung am 12. November 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

18.10.2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.11.2024

„Erfüllung der Länderaufgaben nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz“ „Staatsvertrag zur Einrichtung einer gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde“

A. Problem

Die EU-Richtlinie 2019/882 legt in Bezug auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen Anforderungen an ihre Barrierefreiheit fest.

Die Umsetzung des europäischen Rechts erfolgt in Deutschland über das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) aus dem Jahr 2021 sowie eine auf dieser Grundlage ergangene Verordnung des Bundes. Die Regelungen treten im Wesentlichen Ende Juni 2025 in Kraft.

Das BFSG verpflichtet in seinem Anwendungsbereich bestimmte private Wirtschaftsakteure, die Barrierefreiheit bestimmter Produkte und Dienstleistungen zu gewährleisten. Adressaten sind Hersteller, Händler, Einführer von Produkten und Erbringer von Dienstleistungen. Sie haben die Konformität ihrer Angebote zu gewährleisten.

Für die Umsetzung bzw. den Vollzug des BFSG sind gemäß § 20 BFSG die Länder im Zuge der Marktüberwachung zuständig. Ihnen sind bestimmte hoheitliche Befugnisse zur Sicherung der Verbraucherinteressen und zur Durchsetzung des europäischen Rechts zugewiesen.

Die Länder sehen sich damit vor die Herausforderung gestellt, jeweils eigene Behörden zur Umsetzung der neuen Aufgaben zu schaffen bzw. diese als Teil der bestehenden Marktüberwachungsbehörden zu integrieren.

Die zukünftige Überwachung von Anforderungen an die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen stellt dabei eine Erweiterung des Spektrums der Marktüberwachung dar, die bisher im Wesentlichen den Schutz vor unsicheren Produkten als Ziel verfolgt.

Die Fachressorts der Länder vertreten einhellig die Auffassung, dass es auch aus Sicht der betroffenen Anbieter von Produkten und Dienstleistungen zu bevorzugen ist, wenn nicht 16 Bundesländer jeweils eigene Behörden schaffen, sondern die neu aufzubauende Expertise in einer gemeinsamen Einrichtung gebündelt wird.

Entsprechend einem Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) aus dem Jahr 2023 hat eine Facharbeitsgruppe einen Staatsvertrag im Entwurf erarbeitet und einen Wirtschaftsplan für eine gemeinsame Marktüberwachungsbehörde erstellt.

Der vorliegende Entwurf des Staatsvertrages ist mit der Finanzministerkonferenz abgestimmt.

Auch die Verbraucherschutzministerkonferenz wurde einbezogen und unterstützt das Vorhaben.

Die Aufgabe der „Marktüberwachung“ fällt nach der Geschäftsverteilung im Senat in den Geschäftsbereich der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

Mit Blick auf die Zuständigkeiten, die die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration in Bezug auf die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen treffen, haben sich die

beiden Ressorts auf ein gemeinsames Vorgehen bis zur Inkraftsetzung des Staatsvertrages verständigt.

B. Lösung

Mit der Unterzeichnung des Staatsvertrages und einem dazu erlassenen Zustimmungsgesetz des Landtags überträgt die Freie Hansestadt Bremen die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz einschließlich der damit verbundenen Hoheitsrechte an die „Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen“ mit Sitz in Sachsen-Anhalt.

Ohne die Initiative und das Engagement des Landes Sachsen-Anhalt hätte es keine Verständigung auf die Errichtung einer gemeinsamen Behörde gegeben. Es ist daher unstreitig unter den Ländern, dass die Behörde ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben soll.

Die Finanzministerkonferenz hat durchgesetzt, dass das Sitzland im Gegenzug bei der Kostentragung eine pauschale Quote in Höhe von 5 Prozent vor Berechnung der weiteren Finanzierungsbeiträge der Länder nach dem Königsteiner Schlüssel zu tragen hat. Dies führt zu einer weiteren Absenkung der Kosten, die Bremen treffen.

C. Alternativen

Wird der Staatsvertrag nicht abgeschlossen, ist das Land Bremen verpflichtet, eigene Strukturen aufzubauen, um seine Aufgaben nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz auszuüben.

Von dieser Alternative wird abgeraten.

Dem Aufbau einer neuen Behörde bzw. eines neuen Abschnitts innerhalb der Gewerbeaufsicht stünde entgegen, dass die Kosten hierfür höher wären. Das zeigt die beigelegte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Mit dem gemeinsamen Vorgehen der Länder erspart sich Bremen auch die besondere Schwierigkeit, geeignetes Personal im IT-Bereich zu den Konditionen des öffentlichen Dienstes akquirieren, aufgabenbezogen auszubilden und in die Organisation dauerhaft integrieren zu müssen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung / Klima-Check

Die Ratifikation des Staatsvertrages bringt Kosten mit sich. Einen Überblick hierzu gibt ein Auszug aus dem im Zusammenhang mit dem Staatsvertragsentwurf erstellten Wirtschaftsplan:

	2025 <i>Annahme: Beginn Juli, 50% Personalausstattung im Jahresdurchschnitt</i>	2026 <i>Annahme: zunächst 70% Personalausstattung im Prüfbereich</i>	2027 <i>Annahme: Aufstockung Personalausstattung auf 100%</i>	2027 <i>Annahme: wenn 70% weiter ausreichend</i>
Aufwendungen	5.250.345 €	8.566.992 €	12.189.769 €	8.993.342 €
Kostenanteil Bremen*	47.384 €	77.317 €	106.712 €	78.730 €
Kosten bei eigener Durchführung**	91.500 €	128.100 €	183.000 €	128.100 €

*Königsteiner Schlüssel, Anteil Bremens: 0,95%; Sitzlandquote ST i.H.v. 5 % wird vor Berechnung der Finanzierungsbeiträge in Abzug gebracht.

**Ergebnis Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zeigt eine deutliche anzunehmende Kostenersparnis bei Beteiligung an der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde der Länder.

Der Anteil Bremens wird in 2025 einmalig im Haushalt der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration veranschlagt in der PG 41.21.01, 0410.68412-8 (Zuschüsse Landesaktionsplan UN-Behindertenrechtskonvention).

Ab 2026 liegt die finanzielle Verantwortung ausschließlich bei der für die Marktüberwachung zuständigen Behörde, d.h. der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Dies wird im Zuge der Haushaltsaufstellung innerhalb des Budgets der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz 2026/27 berücksichtigt und dargestellt.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind mit der Kostenerhebung nicht verbunden. Bremen trifft lediglich noch die Aufgabe, über die Besetzung eines Sitzes im Verwaltungsrat (Artikel 6 Absatz 2 Staatsvertrag-E) eine Aufsichtsfunktion wahrzunehmen. Diese Aufgabe fällt in den Aufgabenbereich der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und wird dort aus den vorhandenen Personalansätzen erbracht.

Die Maßnahme hat keine gender- oder klimaspezifischen Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Gesetzentwurf ist von der Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen abgestimmt.

Mit der Gelegenheit zur Äußerung ist die Senatsvorlage zur Kenntnis gegeben worden:

- Magistrat Bremerhaven und
- Landesbehindertenbeauftragtem.

Die Befassung der Gremien im Nachgang der Senatssitzung ist wie folgt vorgesehen:

- Staatliche Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz: Sitzung am 03.12.2024;
- Staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration: Sitzung am 21.11.2024;
- Haushalts- und Finanzausschuss: Sitzung am 06.12.2024.

Einer Vorabinformation der Bürgerschaft nach Artikel 79 Absatz 2 Bremische Landesverfassung bedurfte es nicht. Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm sind im vorliegenden Fall nicht gegeben:

Die Angelegenheit ist weder von „herausragender politischer Bedeutung“ noch berührt sie „wesentliche Interessen des Landes“. Sie hat auch keine „erheblichen finanziellen Auswirkungen“, da sie keine finanziellen Belastungen mit sich bringt. Stattdessen ermöglicht sie Einsparungen.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt den Entwurf eines Bremischen Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz sowie die anliegende Mitteilung des Senats.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration und die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz über den Senator für Finanzen vor der Unterzeichnung des Staatsvertrages durch den Senatspräsidenten und der Zuleitung des Vorgangs an die Bremische Bürgerschaft den Haushalts- und Finanzausschuss zu befassen.

Anlagen:

1. Entwurf des Bremischen Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz
2. Wirtschaftsplan
3. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und -berechnung
4. Mitteilung des Senats

Bremisches Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag)
beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am ... [einsetzen: Datum der Unterzeichnung durch die Freie Hansestadt
Bremen] von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Staatsvertrag zur
Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz wird zugestimmt. Der
Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barriere-
freiheitsstärkungsgesetz nach seinem Artikel 13 Absatz 1 Satz 4 in Kraft tritt, ist im
Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Signatur

Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

- nachstehend "Länder" genannt –

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Dieser Staatsvertrag enthält grundlegende Regelungen für die Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149, S. 34).

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, das ab dem 28. Juni 2025 anzuwenden ist, regelt Vorgaben für die Barrierefreiheit bestimmter Produkte und Dienstleistungen, damit diese rechtskonform auf den Markt gebracht werden können. Mit den Vorgaben wird die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70; L 212 vom 13.8.2019, S. 73) umgesetzt.

Wesentlicher Bestandteil der Neuregelung ist auch die Einrichtung einer Marktüberwachung, für die nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz die Länder zuständig sind.

Die Länder erstellen eine Marktüberwachungsstrategie für Produkte.

Hat die Marktüberwachungsbehörde Grund zu der Annahme, dass ein Produkt oder das Angebot oder die Erbringung einer Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt, so prüft sie, ob das Produkt oder die Dienstleistung die Anforderungen erfüllt.

In den Ländern sind aktuell keine ausreichenden Verwaltungsstrukturen mit einschlägiger Sachkompetenz vorhanden, die die umfangreiche Aufgabenbeschreibung einer Marktüberwachung zur Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen personell und fachlich erfüllen können.

Die Länder sind davon überzeugt, dass es einer effizienten und wirksamen Umsetzung der Vorgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes am besten entspricht, wenn sie zur Aufgabenerfüllung eine gemeinsame zentrale Marktüberwachungsbehörde errichten und auf sie sowohl Fach- als auch Vollzugsaufgaben übertragen.

Artikel 1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Ziel dieses Staatsvertrages ist, die sich aus dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149, S. 34), in der jeweils geltenden Fassung und der darauf beruhenden Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen ergebenden Aufgaben durch eine gemeinsame Länderbehörde auszuführen.

(2) Die Länder regeln dazu in diesem Staatsvertrag die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts und legen die Aufgaben, die Finanzierung und Organisation der Anstalt fest.

Artikel 2

Errichtung und Betrieb der Anstalt

(1) Die Länder errichten gemeinsam zur Wahrnehmung der Aufgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt) mit Sitz in Sachsen-Anhalt (Sitzland). Träger der Anstalt sind die diesen Staatsvertrag unterzeichnenden Länder. Die Anstalt gilt als Stelle der mittelbaren Landesverwaltung des Sitzlandes.

(2) Die Anstalt trägt den Namen „Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen“.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt findet das Recht des Sitzlandes Anwendung, soweit sich aus diesem Staatsvertrag nichts anderes ergibt.

(4) Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, ist für die Durchführung von Verwaltungsverfahren und für die Verwaltungsvollstreckung das Recht des Sitzlandes anzuwenden.

(5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel.

(6) Die Anstalt gibt sich nach Maßgabe dieses Staatsvertrages eine Satzung. Die Satzung ist einstimmig zu beschließen. Die Satzung und deren Änderungen sind im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen.

Artikel 3

Aufgaben

(1) Die Anstalt nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz und die darauf beruhenden Verordnungen den Marktüberwachungsbehörden der Länder zuweisen.

(2) Sie übernimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben und Funktionen:

1. Erstellung einer Marktüberwachungsstrategie nach § 20 Abs. 2 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes;
2. zentraler Ansprechpartner für die zentrale Verbindungsstelle nach § 27 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes einschließlich der Koordinierung von organisatorischen Anfragen über das Informations- und Kommunikationssystem gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1252 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024);
3. Information der Wirtschaftsakteure und der Öffentlichkeit über Fragen zu Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, insbesondere zu seiner Anwendbarkeit und Umsetzung;
4. Koordination von Maßnahmen zur Marktüberwachung von Produkten und Dienstleistungen und

5. Mitteilung der Informationen gemäß § 36 des
Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes.

(3) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

Artikel 4

Finanzierung

(1) Das Rechnungswesen der Anstalt ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung ausgerichtet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Nähere zur Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt die Satzung. Der Vorstand stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf. Dieser ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

(2) Die Anstalt erhebt für ihre Tätigkeit nach Maßgabe der verwaltungskostenrechtlichen Regelungen des Sitzlandes Gebühren und Auslagen. Diese sind bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans zu berücksichtigen. Satz 2 gilt auch für Geldbußen im Sinne des § 37 Abs. 2 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes und Einnahmen aus Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten.

(3) Die Länder verpflichten sich, eine angemessene Finanzierung der Anstalt sicherzustellen. Nicht über Bußgelder, Gebühren und Auslagen zu deckender Finanzbedarf ist von den Ländern zu finanzieren. Hierfür stellen die Länder jährlich die nach dem vom Verwaltungsrat bestätigten Wirtschaftsplan vorgesehenen finanziellen Mittel anteilig, entsprechend dem Königsteiner Schlüssel, bereit (Finanzierungsbeiträge); davon trägt das Sitzland vor Berechnung der Finanzierungsbeiträge eine Quote von 5 v. H. Für alle Finanzierungsbeiträge gilt jeweils der aktuelle Königsteiner Schlüssel.

(4) Die Festsetzung der Finanzierungsbeiträge der Länder bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Minister oder Senatorinnen und Senatoren.

(5) Die Länder tragen Vorsorge für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren. Für das Gründungsjahr der Anstalt stehen die Erfüllungen dieser Zahlungsverpflichtungen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch die Haushaltsgesetzgeber der Länder.

(6) Die Finanzierungsbeiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres zum 31. Mai nach den Ansätzen des Wirtschaftsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden in dem der Abrechnung folgenden Haushaltsjahr ausgeglichen.

Artikel 5

Organe

Die Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Artikel 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter des beamteten Vorstands und nimmt die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber dem Vorstand im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis wahr. Der Verwaltungsrat kann seine Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde ganz oder teilweise auf den Vorstand übertragen. Dies gilt nicht für die Eigenschaft als oberste Dienstbehörde gegenüber dem Vorstand selbst.

(2) Jedes Land entsendet ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat. Die Entsendung nach Satz 1 ist jederzeit widerruflich. Im Fall des Widerrufs ist unverzüglich ein neues Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied zu entsenden.

(3) Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt alle zwei Jahre in alphabetischer Reihenfolge der Länder, beginnend mit dem Sitzland der Anstalt. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über

1. die Satzung und ihre Änderungen,
2. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
3. die Bestellung in das und Abberufung aus dem Vorstandsamt sowie die Einstellung und Entlassung des Vorstands,
4. die Entlastung des Vorstands,
5. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses und
6. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt und erlässt in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien. Er kann im Einzelfall weitere den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien und Weisungen beschließen und erlassen.

(6) Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand.

(7) Jedes Land hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Länder vertreten ist. Soweit dieser Staatsvertrag

nichts anderes bestimmt, fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Länder.

(8) Zur Unterstützung des Verwaltungsrats bei seinen Aufgaben wird beim Sitzland eine ständige Geschäftsstelle eingerichtet.

(9) Die Geschäftsstelle wird gemeinschaftlich von allen Ländern entsprechend Artikel 4 Abs. 3 finanziert.

(10) Die Festsetzung der Finanzierungsbeiträge der Länder nach Absatz 9 bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Minister oder Senatorinnen und Senatoren.

(11) Näheres zur Geschäftsstelle regelt die Satzung.

Artikel 7

Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Anstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat eine Stellvertretung.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Er ist verpflichtet, an den Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen, wenn der Verwaltungsrat dies zuvor bestimmt.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von bis zu sechs Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich.

(4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er nimmt die Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stelle und die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber den Beschäftigten der Anstalt wahr, soweit sie nicht durch diesen Staatsvertrag dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand kann vor Ablauf der Amtszeit aus dienstlichen Gründen aus dem Amt abberufen werden. Dazu ist ein Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich. Die Beamtin oder der Beamte scheidet mit Ablauf des Tages, an dem die Abberufung beschlossen wird, aus dem Amt aus und gilt besoldungsrechtlich und versorgungsrechtlich als abgewählt.

(6) Näheres über den Vorstand regelt die Satzung.

Artikel 8

Beschäftigte der Anstalt

(1) Die Anstalt hat Dienstherrnfähigkeit im Sinne des Landesrechts des Sitzlandes. Auf die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten der Anstalt finden das Beamtenstatusgesetz und die beamtenrechtlichen Vorschriften des Sitzlandes Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Staatsvertrages nichts anderes ergibt. Für die Beschäftigten und die Auszubildenden der Anstalt gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der in dem Sitzland jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anstalt kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Verwaltungsaufgaben einschließlich der damit verbundenen automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der Entscheidung über Rechtsbehelfe im Wege von Verwaltungsvereinbarungen gegen Erstattung der Verwaltungskosten ganz oder teilweise auf Behörden oder Einrichtungen des Sitzlandes übertragen. Für die Zustimmung des Verwaltungsrates ist in diesem Fall die Zustimmung der Vertretung des Sitzlandes im Verwaltungsrat erforderlich. Die Übertragung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(3) Die Anstalt kann nach Absatz 2 insbesondere folgende Verwaltungsaufgaben übertragen:

1. die Aufgaben auf dem Gebiet der Besoldung und der sonstigen Geldleistungen nach den besoldungsrechtlichen Regelungen des Sitzlandes einschließlich der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie der Versorgung nach den versorgungsrechtlichen Regelungen des Sitzlandes,
2. die der Anstalt als Arbeitgeber zustehenden Befugnisse in Bezug auf das Entgelt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der zur Ausbildung Beschäftigten und
3. die Berechnung und Anordnung der Reisekostenvergütung, des Trennungsgeldes und der Umzugskostenvergütung.

Artikel 9

Rechts- und Fachaufsicht

(1) Die für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht über die Anstalt im Benehmen mit den für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Länder, soweit die Eilbedürftigkeit nicht ein unverzügliches Einschreiten gebietet. In diesem Fall sind die für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Länder unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Anstalt unterliegt bei der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 3 der Fachaufsicht durch die für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen

nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes.

Artikel 10

Finanzkontrolle

Die Landesrechnungshöfe der Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt zu prüfen.

Artikel 11

Anwendbares Datenschutzrecht

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anstalt gelten die im Sitzland anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Artikel 12

Schiedsklausel

(1) Alle sich aus diesem Staatsvertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung in der zum Zeitpunkt des Schiedsverfahrens geltenden Fassung Anwendung.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, das aus der Mitte des Verwaltungsrates bestimmt wird, und aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden.

Artikel 13

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind bei der Staatskanzlei des Sitzlandes zu hinterlegen. Diese teilt den übrigen an dem Staatsvertrag beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

(2) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2028.

(3) Die Kündigung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder schriftlich zu erklären.

(4) Das kündigende Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf solange und insoweit beizutragen, als dieser infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Nach dem Ausscheiden anfallende Kosten, die dem Zeitraum der Mitgliedschaft zuzurechnen sind, sind anteilig vom kündigenden Land zu übernehmen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den

Für den Freistaat Bayern:

München, den

Für das Land Berlin:

Berlin, den

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den

Für das Saarland:

Saarbrücken, den

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den

	Ansatz des Wirtschaftsjahres (Planjahr)	Ansatz						Königsteiner Schlüssel	Stellenanteil Länder bei 100%	Stellenanteil Länder bei 70%
		des ersten	des zweiten		des dritten					
		dem Wirtschaftsjahr folgenden Jahres								
		2025 Annahme: Beginn Juli, 50% Personalausstattung im Jahresdurchschnitt	2027		2028					
2026 Annahme: zunächst 70% Personalaus- stattung im Prüfbereich	wenn Aufstockung auf 100%		wenn 70% weiter ausreichend	wenn Aufstockung auf 100%	wenn 70% weiter ausreichend					
1	Steuern und ähnliche Abgaben									
2+	Erträge aus Finanzausgleichsbeziehungen									
	davon Bundesergänzungszuweisungen									
3	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse	5.250.345 €	8.566.992 €	11.824.076 €	8.723.541 €	12.413.340 €	9.157.778 €			
	davon Sitzlandquote Sachsen-Anhalt 5%	262.517 €	428.350 €	591.204 €	436.177 €	620.667 €	457.889 €			
	davon Finanzierungsbeiträge Trägerländer	4.987.828 €	8.138.642 €	11.232.872 €	8.287.364 €	11.792.673 €	8.699.890 €			
	Baden-Württemberg	650.413 €	1.061.279 €	1.464.767 €	1.080.672 €	1.537.765 €	1.134.466 €	13,04	12,91	
	Bayern	776.106 €	1.266.373 €	1.747.835 €	1.289.514 €	1.834.940 €	1.353.703 €	15,56	15,40	
	Berlin	258.868 €	422.396 €	582.986 €	430.114 €	612.040 €	451.524 €	5,19	5,14	
	Brandenburg	151.131 €	246.601 €	340.356 €	251.107 €	357.318 €	263.607 €	3,03	3,00	
	Bremen	47.384 €	77.317 €	106.712 €	78.730 €	112.030 €	82.649 €	0,95	0,94	
	Hamburg	129.684 €	211.605 €	292.055 €	215.471 €	306.609 €	226.197 €	2,60	2,57	
	Hessen	371.094 €	605.515 €	835.726 €	616.580 €	877.375 €	647.272 €	7,44	7,37	
	Mecklenburg-Vorpommern	98.759 €	161.145 €	222.411 €	164.090 €	233.495 €	172.258 €	1,98	1,96	
	Niedersachsen	468.856 €	765.032 €	1.055.890 €	779.012 €	1.108.511 €	817.790 €	9,40	9,31	
	Nordrhein-Westfalen	1.051.434 €	1.715.626 €	2.367.889 €	1.746.976 €	2.485.895 €	1.833.937 €	21,08	20,87	
	Rheinland-Pfalz	240.413 €	392.283 €	541.424 €	399.451 €	568.407 €	419.335 €	4,82	4,77	
	Saarland	59.854 €	97.664 €	134.794 €	99.448 €	141.512 €	104.399 €	1,20	1,19	
	Sachsen	248.394 €	405.304 €	559.397 €	412.711 €	587.275 €	433.254 €	4,98	4,93	
	Sachsen-Anhalt	134.173 €	218.929 €	302.164 €	222.930 €	317.223 €	234.027 €	2,69	2,66	
	Schleswig-Holstein	170.085 €	277.528 €	383.041 €	282.599 €	402.130 €	296.666 €	3,41	3,38	
	Thüringen	131.180 €	214.046 €	295.425 €	217.958 €	310.147 €	228.807 €	2,63	2,60	
	davon Finanzierungsbeiträge Safe-Server							100	99	
4+	Erträge aus Verwaltungstätigkeit, Umsatzerlöse	0 €	0 €	365.693 €	269.800 €	383.918 €	283.230 €			
	a) Erträge aus Gebühren	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €			
	b) Erträge aus Geldstrafen, Geldbußen, Verwarnungs- und Zwangsgeldern	0 €	0 €	365.693 €	269.800 €	383.918 €	283.230 €			
	c) Umsatzerlöse									
5+	Bestandsveränderungen/aktivierte Eigenleistungen									
6+	sonstige Erträge									
	davon Auflösung Sonderposten für Investitionen									
7 =	Summe Erträge	5.250.345 €	8.566.992 €	12.189.769 €	8.993.342 €	12.797.258 €	9.441.009 €			
8	Aufwendungen für Verwaltungstätigkeit	2.309.745 €	2.424.733 €	3.496.270 €	2.545.469 €	3.670.584 €	2.672.243 €			
	a) Aufwendungen für Material, Energie und bezogene Waren	2.299.745 €	2.414.733 €	3.486.270 €	2.535.469 €	3.660.584 €	2.662.243 €			
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €			
	c) Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten									
9+	Personalaufwendungen	2.910.600 €	6.112.259 €	8.663.499 €	6.417.872 €	9.096.674 €	6.738.766 €			
	a) Entgelte	1.918.852 €	4.029.589 €	6.045.238 €	4.231.069 €	6.347.500 €	4.442.622 €			
	b) Bezüge	372.297 €	781.824 €	820.916 €	820.916 €	861.961 €	861.961 €			
	c) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	619.450 €	1.300.846 €	1.797.345 €	1.365.888 €	1.887.213 €	1.434.182 €			
10+	Abschreibungen	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €			
11+	Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen									
12+	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse									
13	sonstige Aufwendungen									
	a) sonstige Personalaufwendungen									
	b) Verluste aus Wertminderungen und dem Abgang von Vermögensgegenständen und übrige Aufwendungen									
14 =	Aufwendungen	5.250.345 €	8.566.992 €	12.189.769 €	8.993.342 €	12.797.258 €	9.441.009 €			
15 =	Verwaltungsergebnis (Saldo Zeilen 7 und 14)									
16-	Erträge aus Beteiligungen									
17-	Erträge aus anderen Wertpapieren und Auslösungen des Finanzanlagevermögens									
18-	sonstige Zinsen und Erträge									
19-	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens									
20-	Aufwendungen aus Verlustübernahme									
21-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen									
22 =	Finanzergebnis (Saldo Zeile 16 bis 21)									
23 =	Ergebnis der Geschäftstätigkeit (Saldo Zeile 16 und 22)									
24	Steuern und ähnliche Abgaben									
25	Erträge aus Verlustübernahme/ Aufwendungen aus Gewinnabführung									
26 =	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (Saldo Zeilen 23, 24 und 25)									

Sachkostenpauschale je Bedienstetem*Anzahl Bedienstete
auch in 2025 nicht halbiert, da Grundausstattung unabhängig von Anzahl der bereits Beschäftigten
Jährliche Pflegekosten der Informationsplattform (Homepage) / OZG-Leistungen

Summe Personalkosten in 2025 halbiert, da Beginn ab Juli 25

21% Sozialabgaben
Abschreibung der Software für die Informationsplattform über 5 Jahre

ifigien angeschafft werden muss

Investitionsauszahlungen

Investitionsvorhaben	Ansatz des Wirtschaftsjahres (Planjahr)
	Euro
IT-, Büro und Geschäftsausstattung	0,00
Fachsoftware	150.000,00
Internet, Intranet	0,00
Neuanschaffungen - Weiterentwicklung Software/Lizenzen	0,00
Insgesamt	150.000,00

Anmerkung: Notwendigkeit von Investitionen insbesondere in die Anschaffung bzw. Entwicklung von Prüfsoftware offen.

Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

- nachstehend "Länder" genannt –

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Dieser Staatsvertrag enthält grundlegende Regelungen für die Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149, S. 34).

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, das ab dem 28. Juni 2025 anzuwenden ist, regelt Vorgaben für die Barrierefreiheit bestimmter Produkte und Dienstleistungen, damit diese rechtskonform auf den Markt gebracht werden können. Mit den Vorgaben wird die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70; L 212 vom 13.8.2019, S. 73) umgesetzt.

Wesentlicher Bestandteil der Neuregelung ist auch die Einrichtung einer Marktüberwachung, für die nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz die Länder zuständig sind.

Die Länder erstellen eine Marktüberwachungsstrategie für Produkte.

Hat die Marktüberwachungsbehörde Grund zu der Annahme, dass ein Produkt oder das Angebot oder die Erbringung einer Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt, so prüft sie, ob das Produkt oder die Dienstleistung die Anforderungen erfüllt.

In den Ländern sind aktuell keine ausreichenden Verwaltungsstrukturen mit einschlägiger Sachkompetenz vorhanden, die die umfangreiche Aufgabenbeschreibung einer Marktüberwachung zur Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen personell und fachlich erfüllen können.

Die Länder sind davon überzeugt, dass es einer effizienten und wirksamen Umsetzung der Vorgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes am besten entspricht, wenn sie zur Aufgabenerfüllung eine gemeinsame zentrale Marktüberwachungsbehörde errichten und auf sie sowohl Fach- als auch Vollzugsaufgaben übertragen.

Artikel 1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Ziel dieses Staatsvertrages ist, die sich aus dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149, S. 34), in der jeweils geltenden Fassung und der darauf beruhenden Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen ergebenden Aufgaben durch eine gemeinsame Länderbehörde auszuführen.

(2) Die Länder regeln dazu in diesem Staatsvertrag die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts und legen die Aufgaben, die Finanzierung und Organisation der Anstalt fest.

Artikel 2

Errichtung und Betrieb der Anstalt

(1) Die Länder errichten gemeinsam zur Wahrnehmung der Aufgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt) mit Sitz in Sachsen-Anhalt (Sitzland). Träger der Anstalt sind die diesen Staatsvertrag unterzeichnenden Länder. Die Anstalt gilt als Stelle der mittelbaren Landesverwaltung des Sitzlandes.

(2) Die Anstalt trägt den Namen „Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen“.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt findet das Recht des Sitzlandes Anwendung, soweit sich aus diesem Staatsvertrag nichts anderes ergibt.

(4) Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, ist für die Durchführung von Verwaltungsverfahren und für die Verwaltungsvollstreckung das Recht des Sitzlandes anzuwenden.

(5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel.

(6) Die Anstalt gibt sich nach Maßgabe dieses Staatsvertrages eine Satzung. Die Satzung ist einstimmig zu beschließen. Die Satzung und deren Änderungen sind im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen.

Artikel 3

Aufgaben

(1) Die Anstalt nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz und die darauf beruhenden Verordnungen den Marktüberwachungsbehörden der Länder zuweisen.

(2) Sie übernimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben und Funktionen:

1. Erstellung einer Marktüberwachungsstrategie nach § 20 Abs. 2 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes;
2. zentraler Ansprechpartner für die zentrale Verbindungsstelle nach § 27 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes einschließlich der Koordinierung von organisatorischen Anfragen über das Informations- und Kommunikationssystem gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1252 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024);
3. Information der Wirtschaftsakteure und der Öffentlichkeit über Fragen zu Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, insbesondere zu seiner Anwendbarkeit und Umsetzung;
4. Koordination von Maßnahmen zur Marktüberwachung von Produkten und Dienstleistungen und

5. Mitteilung der Informationen gemäß § 36 des
Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes.

(3) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

Artikel 4

Finanzierung

(1) Das Rechnungswesen der Anstalt ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung ausgerichtet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Nähere zur Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt die Satzung. Der Vorstand stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf. Dieser ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

(2) Die Anstalt erhebt für ihre Tätigkeit nach Maßgabe der verwaltungskostenrechtlichen Regelungen des Sitzlandes Gebühren und Auslagen. Diese sind bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans zu berücksichtigen. Satz 2 gilt auch für Geldbußen im Sinne des § 37 Abs. 2 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes und Einnahmen aus Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten.

(3) Die Länder verpflichten sich, eine angemessene Finanzierung der Anstalt sicherzustellen. Nicht über Bußgelder, Gebühren und Auslagen zu deckender Finanzbedarf ist von den Ländern zu finanzieren. Hierfür stellen die Länder jährlich die nach dem vom Verwaltungsrat bestätigten Wirtschaftsplan vorgesehenen finanziellen Mittel anteilig, entsprechend dem Königsteiner Schlüssel, bereit (Finanzierungsbeiträge); davon trägt das Sitzland vor Berechnung der Finanzierungsbeiträge eine Quote von 5 v. H. Für alle Finanzierungsbeiträge gilt jeweils der aktuelle Königsteiner Schlüssel.

(4) Die Festsetzung der Finanzierungsbeiträge der Länder bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Minister oder Senatorinnen und Senatoren.

(5) Die Länder tragen Vorsorge für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren. Für das Gründungsjahr der Anstalt stehen die Erfüllungen dieser Zahlungsverpflichtungen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch die Haushaltsgesetzgeber der Länder.

(6) Die Finanzierungsbeiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres zum 31. Mai nach den Ansätzen des Wirtschaftsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden in dem der Abrechnung folgenden Haushaltsjahr ausgeglichen.

Artikel 5

Organe

Die Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Artikel 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter des beamteten Vorstands und nimmt die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber dem Vorstand im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis wahr. Der Verwaltungsrat kann seine Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde ganz oder teilweise auf den Vorstand übertragen. Dies gilt nicht für die Eigenschaft als oberste Dienstbehörde gegenüber dem Vorstand selbst.

(2) Jedes Land entsendet ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat. Die Entsendung nach Satz 1 ist jederzeit widerruflich. Im Fall des Widerrufs ist unverzüglich ein neues Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied zu entsenden.

(3) Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt alle zwei Jahre in alphabetischer Reihenfolge der Länder, beginnend mit dem Sitzland der Anstalt. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über

1. die Satzung und ihre Änderungen,
2. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
3. die Bestellung in das und Abberufung aus dem Vorstandsamt sowie die Einstellung und Entlassung des Vorstands,
4. die Entlastung des Vorstands,
5. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses und
6. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt und erlässt in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien. Er kann im Einzelfall weitere den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien und Weisungen beschließen und erlassen.

(6) Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand.

(7) Jedes Land hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Länder vertreten ist. Soweit dieser Staatsvertrag

nichts anderes bestimmt, fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Länder.

(8) Zur Unterstützung des Verwaltungsrats bei seinen Aufgaben wird beim Sitzland eine ständige Geschäftsstelle eingerichtet.

(9) Die Geschäftsstelle wird gemeinschaftlich von allen Ländern entsprechend Artikel 4 Abs. 3 finanziert.

(10) Die Festsetzung der Finanzierungsbeiträge der Länder nach Absatz 9 bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Minister oder Senatorinnen und Senatoren.

(11) Näheres zur Geschäftsstelle regelt die Satzung.

Artikel 7

Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Anstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat eine Stellvertretung.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Er ist verpflichtet, an den Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen, wenn der Verwaltungsrat dies zuvor bestimmt.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von bis zu sechs Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich.

(4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er nimmt die Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stelle und die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber den Beschäftigten der Anstalt wahr, soweit sie nicht durch diesen Staatsvertrag dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand kann vor Ablauf der Amtszeit aus dienstlichen Gründen aus dem Amt abberufen werden. Dazu ist ein Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich. Die Beamtin oder der Beamte scheidet mit Ablauf des Tages, an dem die Abberufung beschlossen wird, aus dem Amt aus und gilt besoldungsrechtlich und versorgungsrechtlich als abgewählt.

(6) Näheres über den Vorstand regelt die Satzung.

Artikel 8

Beschäftigte der Anstalt

(1) Die Anstalt hat Dienstherrnfähigkeit im Sinne des Landesrechts des Sitzlandes. Auf die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten der Anstalt finden das Beamtenstatusgesetz und die beamtenrechtlichen Vorschriften des Sitzlandes Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Staatsvertrages nichts anderes ergibt. Für die Beschäftigten und die Auszubildenden der Anstalt gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der in dem Sitzland jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anstalt kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Verwaltungsaufgaben einschließlich der damit verbundenen automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der Entscheidung über Rechtsbehelfe im Wege von Verwaltungsvereinbarungen gegen Erstattung der Verwaltungskosten ganz oder teilweise auf Behörden oder Einrichtungen des Sitzlandes übertragen. Für die Zustimmung des Verwaltungsrates ist in diesem Fall die Zustimmung der Vertretung des Sitzlandes im Verwaltungsrat erforderlich. Die Übertragung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(3) Die Anstalt kann nach Absatz 2 insbesondere folgende Verwaltungsaufgaben übertragen:

1. die Aufgaben auf dem Gebiet der Besoldung und der sonstigen Geldleistungen nach den besoldungsrechtlichen Regelungen des Sitzlandes einschließlich der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie der Versorgung nach den versorgungsrechtlichen Regelungen des Sitzlandes,
2. die der Anstalt als Arbeitgeber zustehenden Befugnisse in Bezug auf das Entgelt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der zur Ausbildung Beschäftigten und
3. die Berechnung und Anordnung der Reisekostenvergütung, des Trennungsgeldes und der Umzugskostenvergütung.

Artikel 9

Rechts- und Fachaufsicht

(1) Die für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht über die Anstalt im Benehmen mit den für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Länder, soweit die Eilbedürftigkeit nicht ein unverzügliches Einschreiten gebietet. In diesem Fall sind die für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Länder unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Anstalt unterliegt bei der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 3 der Fachaufsicht durch die für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen

nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes.

Artikel 10

Finanzkontrolle

Die Landesrechnungshöfe der Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt zu prüfen.

Artikel 11

Anwendbares Datenschutzrecht

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anstalt gelten die im Sitzland anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Artikel 12

Schiedsklausel

(1) Alle sich aus diesem Staatsvertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung in der zum Zeitpunkt des Schiedsverfahrens geltenden Fassung Anwendung.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, das aus der Mitte des Verwaltungsrates bestimmt wird, und aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden.

Artikel 13

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind bei der Staatskanzlei des Sitzlandes zu hinterlegen. Diese teilt den übrigen an dem Staatsvertrag beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

(2) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2028.

(3) Die Kündigung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder schriftlich zu erklären.

(4) Das kündigende Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf solange und insoweit beizutragen, als dieser infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Nach dem Ausscheiden anfallende Kosten, die dem Zeitraum der Mitgliedschaft zuzurechnen sind, sind anteilig vom kündigenden Land zu übernehmen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den

Für den Freistaat Bayern:

München, den

Für das Land Berlin:

Berlin, den

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den

Für das Saarland:

Saarbrücken, den

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage: Erfüllung der Länderaufgaben nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

Datum: 20.09.2024

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

„Erfüllung der Länderaufgaben nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)“
„Staatsvertrag zur Einrichtung einer gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde“

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit einzelwirtschaftlichen
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung : 2026

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Beteiligung an gemeinsamer Länderbehörde	1
2	Umsetzung in eigenständiger Verantwortung im Land Bremen	2
n		

Ergebnis

Die Alternative 2 würde eine Ausstattung mit mindestens 1,5 VZE E 12 und 0,25 VZE E 14 erfordern. Damit wären jährliche Gesamtkosten i.H.v. rd. 183 T€ erforderlich. Die Beteiligung an einer gemeinsamen Länderbehörde ist mit unterstellten Gesamtkosten von rd. 47 T€ bis maximal rd. 107 T€ p.a. deutlich wirtschaftlicher. Die Alternative 1 ist somit deutlich wirtschaftlicher, als die Alternative 2. Da es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe handelt, ist ein Verzicht zur Umsetzung zudem nicht möglich.

Weitergehende Erläuterungen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1			
2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen
Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

Kostenvergleichsrechnung

[zurück zum Inhalt](#)

Stand: Mrz 2024
17.9.2024

Erfüllung der Länderaufgaben nach dem
Maßna Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

Bearbeiter	Niels Tobias	Alternative 1	Alternative 2	Alternative 3
1. Personalkosten				
1.1. Beamte				
1.1.1.	Dienstbezüge			
1.1.2.	Versorgungsumlage	0	0	0
1.1.3.	Dienstunfallfürsorge	0	0	0
1.1.4.	Summe der Kosten für Beamte	0	0	0
1.2. Arbeitnehmer/-innen TV-L				
1.2.1.	Gehälter	77.317	165.756	
1.2.2.	Zuschlag für Zusatzversorgung	0	0	0
1.2.3.	gesetzliche Unfallversicherung	0	0	0
1.2.4.	Summe der Kosten für Arbeitnehmer TV-L	77.317	165.756	0
1.3. Arbeitnehmer/-innen TVÖD				
1.3.1.	Löhne			
1.3.2.	Zuschlag für Zusatzversorgung	0	0	0
1.3.3.	gesetzliche Unfallversicherung	0	0	0
1.3.4.	Summe der Kosten für Arbeitnehmer TVÖD	0	0	0
1.4. Beihilfen lt. Anlage Personal				
1.5. Summe der Personalkosten		77.317	165.756	0
1.6.	Einmalige Folgekosten Personal			
1.7.	Jährliche Folgekosten Personal	77.317	165.756	
2. Sachkosten				
2.1. nachr.: Arbeitsplatzkosten; Einzelpositionen siehe unten				
2.1.1.	Arbeitsplätze ohne TUI (gemäß KGSt)			
2.1.2.	Arbeitsplätze mit TUI (gemäß KGSt)		16.975	
2.1.4.	Summe der Arbeitsplatzkosten	0	16.975	0
2.2. sonstige Sachkosten *				
2.2.1.	Betriebsstoffe			
2.2.2.	Steuern/ Abgaben/ Versicherungen			
2.2.3.	Wasser/ Energie			
2.2.4.	Fremdleistungen			
2.2.5.	übrige Sachkosten			
2.2.6.	Summe der sonst. Sachkosten	0	0	0
2.3. Abschreibungen				
2.3.1.	für Kraftfahrzeuge (25 %)			
2.3.2.	für Büromaschinen (20 %)*			
2.3.3.	für sonstige Maschinen (12,5 %)			
2.3.4.	für Mobiliar (10 %)*			
2.3.5.	für Gebäude (2 %)*			
2.3.6.	Summe der Abschreibungen	0	0	0
Übertrag:		77.317	182.731	0

	Alternative 1	Alternative 2	Alternative 3
Übertrag:	77.317	182.731	0
2.4. kalkulatorische Zinsen			
2.4.1. Investitionsausgabe (eingesetztes Kapital)			
2.4.2. kalkulatorischer Zinssatz (%)			
2.4.3. kalkulatorische Zinsen (Kapital : 2 X Zinssatz)	0	0	0
2.5. Mieten *			
2.6. Gemeinkosten			
2.6.1. Büroarbeitsplätze (20 % auf Büroarbeitsplätze aus Summe der Personalkosten)			
2.6.2. Nicht- Büroarbeitsplätze (15 % auf Nicht-Büroarbeitspl. aus Summe der Personalkosten)			
2.6.3. Summe der Gemeinkostenzuschläge	0	0	0
3. Summe der Kosten	77.317	182.731	0
3.1. Folgekosten einmalig			
3.1.1. Sächliche Verwaltungsausgaben			
3.1.2. Unterhaltungs- und Instandhaltungsausgaben			
3.1.3. Sonstige Ausgaben			
3.2. Folgekosten jährlich			
3.2.1. Sächliche Verwaltungsausgaben	0	16.975	
3.2.2. Unterhaltungs- und Instandhaltungsausgaben			
3.2.3. Sonstige Ausgaben			
3.3. Folgekosten Gesamt (gem. VV zu § 102 LHO)			
3.3.1. Einmalig	0	0	0
3.3.2. Jährlich	77.317	182.731	0
4. Erträge			
4.1. Abfall- und Nebenprodukte			
4.2. Wiederverkäufe			
4.3. Summe der Erträge	0	0	0
5. Nettogesamtkosten (3. - 4.)	77.317	182.731	0

* Sind in den Arbeitsplatzkosten enthalten

zusätzlich bei unterschiedlichen Leistungsmengen:	Stückzahlen	Stückzahlen	Stückzahlen
6. Stückkosten	0	0	0
(Nr. 5 / Stückzahlen)			